

## Digitales Kontrollgerät:

Seit dem 01. Mai 2006 müssen erstmals zum Verkehr zugelassene Neufahrzeuge zur

- a) **Personenbeförderung** mit mehr als acht Fahrgastplätzen sowie
- b) **Güterbeförderung** mit einem zGM von mehr als 3,5 t mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet sein.

Eine generelle **Nachrüstpflcht** für Altfahrzeuge besteht grundsätzlich nur im Fall der Ersetzung des Geräts.

**Ausgabestellen in Niedersachsen** für die zum Betrieb notwendigen Fahrerkarten (FK) sind die Fahrerlaubnisbehörden; für die Unternehmens-/Werkstattkarten die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter.

Nur bei z.B. Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion darf die Fahrt ohne Fahrerkarte **höchstens 15 Kalendertage** fortgesetzt werden. Ersatzweise sind Ausdrucke zu erstellen. Eine Ersatzkarte muss unverzüglich beantragt werden.

## Definitionen:

- Die **Arbeitswoche** beginnt Montag 00:00 Uhr und endet Sonntag 24:00 Uhr.

- **Fahrer** ist jede Person, die

a) das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt oder

b) sich in einem Fahrzeug befindet, um es -als Bestandteil seiner Pflichten- ggf. lenken zu können.

- Während der **Fahrtunterbrechung** (Pausen) dürfen keine anderen Arbeiten, wie z.B. Be- und Entladen durchgeführt werden, sie dient ausschließlich der Erholung. Warte- und Nichtlenkzeiten im Fahrzeug, auf einer Fähre oder in einem Zug zählen auch als Fahrtunterbrechung.

- Als **Tageslenkzeit** (TLz) gilt die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und den Beginn der darauf folgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit. Eine Ruhezeit ist nicht mehr zusammenhängend, wenn der Fahrer diese, auch nur kurz, unterbricht (z.B. durch eine Rangierfahrt).

- Die **Ruhezeit** ist der Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann. Man unterscheidet zwischen regelmäßigen o. reduzierten Tages- und Wochenruhezeit.

## Hinweise:

- **Kabinenzeiten im fahrenden Fahrzeug** zählen **nicht** als Tagesruhezeit. Im stehenden Fahrzeug kann die Tagesruhezeit verbracht werden, sofern eine geeignete Kabine vorhanden ist.

- Wird ein Fahrzeug mit mehreren Fahrern besetzt, muss ein **2-Fahrer Kontrollgerät** vorhanden sein. Die Zeitgruppen der Mitglieder des Fahrpersonals müssen gleichzeitig und unterscheidbar aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen auf getrennten Schaublättern bzw. der jeweiligen Fahrerkarte erfolgen.

- Das **Schaublatt/die Fahrerkarte ist personenbezogen**. Wechselt z.B. der Fahrer innerhalb seiner Arbeitsschicht das Fahrzeug, muss er das Schaublatt mitnehmen und weiter verwenden, wenn der Messbereich und das Prüfzeichen übereinstimmt. Der **Fahrzeugwechsel** ist unter Angabe der erforderlichen Daten auf der Rückseite des Schaublattes zu vermerken.

- Bei **defektem Kontrollgerät** sind handschriftliche Aufzeichnungen auf der Rückseite des Schaublattes bzw. beim digitalem Kontrollgerät auf der Rückseite des zugelassenen Druckerpapiers vorzunehmen. Die Reparatur ist unverzüglich zu veranlassen.

- **Ausnahmen** von diesen Vorschriften sind insbesondere in Art. 3 VO (EG) Nr. 561/2006 und in § 1 (2) u. § 18 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) geregelt.

- Die Anreise zur Übernahme eines mit einem EG-Kontrollgerät ausgestatteten Fahrzeugs, das sich nicht am Wohnort des Fahrers oder am Standort des Fahrzeugs befindet, ist als **"sonstige Arbeitszeit"** auf der Schaublattrückseite bzw. über die Menüführung in das digitale Kontrollgerät einzutragen. Dies gilt unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel. (Rechtssache C - 297/99, Art. 9 Abs. 2 u. 3 VO (EG) Nr. 561/06)

*Der Unternehmer hat die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten zu verantworten. Dazu muss er die Fahrer unterweisen, entsprechend disponieren, die Einhaltung der Bestimmungen kontrollieren und bei Zuwiderhandlungen entsprechende Maßnahmen ergreifen.*

Weitere Fragen zu den "Sozialvorschriften im Straßenverkehr" beantworten Ihnen das zuständige Gewerbeaufsichtsamt gern:

GAA Hannover	0511-9096-0
GAA Hildesheim	05121-163-0
GAA Braunschweig	0531-37006-0
GAA Celle	05141-755-0
GAA Lüneburg	04131-15-1400

GAA Oldenburg	0441-799-0
GAA Emden	04921-9217-0
GAA Cuxhaven	04721-506-200
GAA Osnabrück	0541-503-500
GAA Göttingen	0551-5070-01



Gewerbeaufsicht Niedersachsen



## Merkblatt über Sozialvorschriften im Straßenverkehr



Niedersachsen

## Umgang mit dem EG-Kontrollgerät, den Schaublätern und Fahrerkarten

(VO (EWG) Nr. 3821/85; VO (EG) Nr. 561/2006)

Für jeden Tag, an dem gelenkt wird, ist ab Fahrzeugübernahme ein **Schaublatt** zu verwenden. Das Schaublatt darf erst nach der täglichen Arbeitszeit entnommen und nicht länger als 24 Std. benutzt werden. Schaublätter und Fahrerkarten sind **personenbezogen**; sie dürfen **ausschließlich durch den Fahrer beschriftet bzw. benutzt werden**.

### Beschriftung der Schaublattvorderseite vor Fahrtantritt:

-  = Name, Vorname
-  = Abfahrtsort
- NO-** = amtl. Kennzeichen
- 00 -** = Datum -Arbeitsbeginn
-  = Anfangskilometerstand -Abfahrt

### Eintragungen auf der Schaublattrückseite:

Im **Innenfeld** können bis zu drei Fahrzeugwechsel vermerkt werden. Dabei sind einzutragen:

-  = Uhrzeit des Fahrzeugwechsels
- NO-** = amtl. Kennzeichen d. neuen Fahrzeugs
-  = Anfangskilometerstand d. neuen Fahrzeugs
-  = Endkilometerstand d. neuen Fahrzeugs

### Schalten der Zeitgruppen am EG-Kontrollgerät:

-  = Lenkzeiten
-  = alle sonstigen Arbeitszeiten
-  = Bereitschaftszeiten, z.B. Wartezeiten, während der Fahrt in der Kabine verbrachte Zeit als Beifahrer
-  = Pausen und Ruhezeiten

### Beschriftung der Schaublattvorderseite am Ende der Benutzung:

- 00-** = Datum -Arbeitsende
-  = Entnahmeort des Schaublattes
-  = Endkilometerstand

Das Diagrammfeld ist für handschriftliche Eintragungen der Zeitgruppen vorgesehen. Die Eintragungen sind z.B. bei einer Betriebsstörung oder bei mangelhafter Funktion des Gerätes vorzunehmen. Außerdem muss der Fahrer bei Notfällen Art und Grund der Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen eintragen, z.B. "Hilfeleistung bei Unfall von 07:00 bis 12.00 Uhr auf der BAB A2 bei KM 205" oder „Anreise von xyz nach xyz zur Fz-Übernahme von 08:30 – 11:15 Uhr“.

### Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage:

Für die vorangegangenen 28 Tage, an denen kein bzw. kein nachweispflichtiges Fahrzeug gelenkt wurde, ist eine Bescheinigung des Unternehmers, unter Angabe der Gründe, mitzuführen (z.B. Urlaub, Lagerarbeit, Krankheit). Diese Bescheinigung darf **nicht handschriftlich** ausgefüllt werden. Die Bescheinigung ist vom Unternehmer oder einer beauftragten Person u. vom Fahrer zu unterzeichnen und dem Fahrer vor Fahrtantritt auszuhändigen.

### Mitführungspflicht:

- Den Kontrollbeamten sind vorzulegen:**
- a. -bei ausschließlicher Benutzung eines **analogen** Kontrollgerätes die **Schaublätter** für den **laufenden Tag** und die vom Fahrer in den **vorausgehenden 28 Tagen** verwendeten Schaublätter **-Fahrerkarte** (sofern vorhanden)
  - b. -bei ausschließlicher Benutzung eines **digitalen** Kontrollgerätes über die nachweispflichtige Zeit die **Fahrerkarte**
  - c. -im **Mischbetrieb**, das benutzte **Schaublatt** des

**laufenden Tages** und die vom Fahrer in den **vorausgehenden 28 Tage** verwendeten Schaublätter, die **Fahrerkarte** und die **Ausdrucke** der Tage, an denen die Fahrerkarte nicht gebrauchsfähig war.

**Anschließend sind die Schaublätter unverzüglich beim Unternehmer abzugeben; die Fahrerkarte ist dem Unternehmer spätestens alle 28 Tage zum Kopieren der Daten zur Verfügung zu stellen.**

## Kurzübersicht der Lenk- und Ruhezeiten

(Verordnung (EWG) Nr. 561/2006 ab 11.04.2007)

<b>Fahrtunterbrechungen</b>	<b>45 Minuten</b>	- nach spätestens 4,5 Stunden „Lenkzeit“ - zuerst mindestens 15 Minuten und dann mindestens 30 Minuten
<b>Tageslenkzeiten</b>	<b>9 Stunden</b>	- 2 x pro Woche Verlängerung auf 10 Stunden
<b>Lenkzeiten in der Doppelwoche</b>	<b>90 Stunden</b>	- innerhalb zwei aufeinander folgenden Wochen - höchstens <b>56 Stunden pro Woche</b> - die in der EU-Arbeitszeitrichtlinie festgelegten wöchentliche Höchstleistungszeit darf jedoch nicht überschritten werden. (siehe auch § 21a AZG)
<b>Tagesruhezeiten (1-Fahrerbesatzung)</b>	<b>11 Stunden</b>	- „regelmäßige“ tägliche Ruhezeit (11Std.) - „reduzierte“ tägliche Ruhezeit (9 Std.) max. 3x wöchentlich - Aufteilung in <b>zwei</b> Teilabschnitten: zuerst <b>ununterbrochen</b> 3 Std., dann ununterbrochen 9 Std. (ohne Ausgleich) (Bezugszeitraum <b>24 Stunden</b> )
<b>Tagesruhezeiten (Mehr-Fahrerbesatzung)</b>	<b>9 Stunden</b>	(Bezugszeitraum <b>30 Stunden</b> )
<b>Wöchentliche Ruhezeit</b>	<b>45 Stunden oder mindestens 24 Stunden</b>	Spätestens nach <b>sechs</b> 24-Stunden-Zeiträumen nach Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit. Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer folgende Ruhezeiten einzuhalten: - zwei <b>regelmäßige</b> wöchentliche Ruhezeiten - eine <b>regelmäßige</b> wöchentliche Ruhezeit und eine <b>reduzierte</b> wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden
<b>12 Tage-Regelung im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr</b>	<b>Zweimal 45 Stunden oder 45 Stunden + mindestens 24 Stunden</b>	Nach spätestens 12 aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen. Genaueres ist im Art. 29 der VO (EG) Nr. 1073/2009 geregelt.  Die Reduzierung wird durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss. Sie muss an eine Ruhezeit von mindestens 9 Stunden angehängt werden. Es ist immer nur die Verkürzungszeit der Wochenruhezeit auszugleichen.